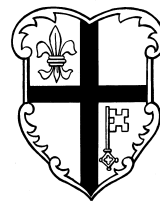


# Amtsblatt

der  
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

**Herausgeber:**

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

| 8. Jahrgang |   | Herausgegeben am: 23.06.2020 | Nummer: 9 |
|-------------|---|------------------------------|-----------|
| Lfd. Nr.    | Inhalt:   | Seite:                       |           |
| 25          | Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Hansestadt Medebach am 13. September 2020 hier: Änderungen durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 | 98                           |           |
| 26          | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Medebach über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn vom 05.06.2020   | 99                           |           |

## **Bekanntmachung**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters  
und der Vertretung der Hansestadt Medebach am 13. September 2020  
hier: Änderungen durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020

### **1. Rechtsgrundlagen**

Für die am 13.09.2020 stattfindenden Wahlen zum Rat der Stadt und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gelten insbesondere das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 66, ber. S. 70/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie das am 29.05.2020 beschlossene Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020, das am 03.06.2020 in Kraft getreten ist (GV. NRW. 2020 S. 379). Mit diesem Gesetz wurden u.a. der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften neu festgelegt.

### **2. Änderungen durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020**

Nachstehende Änderungen ergeben sich durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 bezogen auf die Amtliche Bekanntmachung vom 19.02.2020

**„Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Hansestadt Medebach für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2020“:**

#### 2.1 Gemeinsame Änderungen für alle Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Hansestadt Medebach und zwar für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten können gem. § 6 dieses Gesetzes bis spätestens

**Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (48. Tage vor der Wahl)**

beim Wahlleiter der Hansestadt Medebach im Rathaus, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 112, eingereicht werden.

#### 2.2 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

Gemäß § 13 des Gesetzes ändert sich die benötigte Anzahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahl des Bürgermeisters von bisher 78 auf jetzt 52.

#### 2.3 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)

Gemäß § 7 des Gesetzes ändert sich die benötigte Anzahl der Unterstützungsunterschriften in den Wahlbezirken von bisher 5 auf jetzt 3.

#### 2.4 Wahlvorschläge der Reservelisten (Ratswahl)

Gemäß § 8 des Gesetzes ändert sich die benötigte Anzahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge der Reservelisten von bisher 7 auf jetzt 5.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlamt der Hansestadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 112, Tel.: 02982/400112, E-Mail: d.harbeke@medebach.de, zur Verfügung.

Medebach, den 22.06.2020

Der Wahlleiter  
gez. Wasmuth  
Allgem. Vertreter des Bürgermeisters

26

### **Satzung der Stadt Medebach über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn vom 05.06.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW.S 134/SGV.NRW 7815) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in der Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

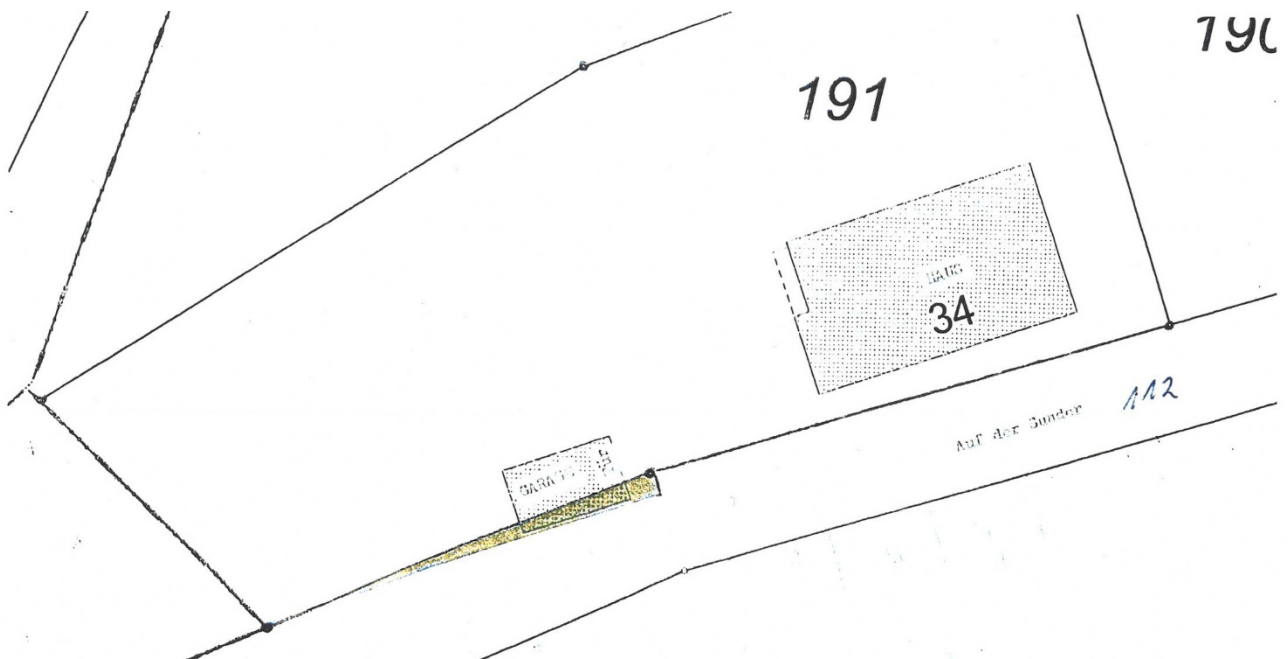
#### **§ 1**

Im Rezess über die Separationssache der früheren Gemeinde Oberschledorn O.241, ist in § 10 des „Verzeichnis der Wege und Gräben“ unter der laufenden Nummer 60 das heutige Grundstück Gemarkung Oberschledorn Flur 5 Nr. 112 „Wirtschaftsweg, Hauptwirtschaftsweg Auf der Sunder „ mit einer Gesamtgröße von 9.739 qm unter der früheren Bezeichnung Gemarkung Oberschledorn Flur 5 Nr. 121 wie folgt eingetragen:

„Holzabfuhrweg für die Pläne auf der Sunder, in der Seite, im Brande zugleich Wirtschaftsweg für einen Teil der Wiesen an dem Hallenbach vom Wege 57 zwischen den Plänen 15 und 28 bis zum Wege 55 zwischen den Plänen 462 und 465“.

Die Festsetzung des Rezesses für ein Teilstück in Größe von etwa 14 qm dieses Grundstücks als Weg wird hiermit aufgehoben und die Wegeteilfläche eingezogen.

Die betroffene Wegefläche ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet. Die Aufhebung der Zweckbindung erfolgt, weil die Wegefunktion aufgrund ihrer Lage entfallen kann.



## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Änderung des Rezesses der früheren Gemeinde Oberschledorn vom 05.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises mit Verfügung vom 17.04.2020 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 05.06.2020  
Hansestadt Medebach  
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche